



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 7452/1

für die Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen) mit Kippeinrichtung

Typ ZK 65

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. S. 897) wird der

Firma Wilhelm Kemper KG, Landmaschinenfabrik,

in 4424 Stadtlohn

für die oben bezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger

mit der

Fahrgestell-Nr.

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

WILHELM KEMPER KG, LANDMASCHINENFABRIK

4424 Stadtlohn, den Unterschrift

Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung im 19.....

A. Die Allgemeine Betriebslaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebslaubnis verliehener Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebslaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbescheinigungen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reinenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebslaubnis nur ausgetauscht werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs nicht durch technische Mängel verboden noch die verloren gemeldete Betriebslaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Besichtigung eines ornlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgelieferte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	wahlweise	a) offener Kasten
		b) offener Kasten mit Ladegatter vorn und hinten
		c) offener Kasten mit hohen Aufsatzbrettern
Zulässiges Gesamtgewicht:		8000 kg
Zulässige Achslast vorn:		4000 kg
hinten:		4000 kg
Radstand:		3370 mm
Spurweite:		1500 mm
Bremsanlage:		Auflaufbremse, Auflaufvorrichtung, Typ AVM 80 (V V F 1173)
Anhängekupplung:		keine
Maße über alles:		
Länge:	Aufbau a) und c)	6750 mm
	Aufbau b)	7500 mm
Breite:		2160 mm
Höhe:	je nach Bereifung	
	Aufbau a)	1770 mm oder 1692 mm
	Aufbau b)	2770 mm oder 2692 mm
	Aufbau c)	2100 mm oder 2022 mm

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Außerdem müssen die Anhänger, die mit Ausstellvorrichtungen für die Seitenwände und Aufsteckwände ausgestattet werden, an der Außenseite der feststehenden Vorderwand mit einem Hinweisschild versehen sein mit der Aufschrift:

"Achtung!"

Wenn Seitenwände ausgeklappt, dürfen auf öffentlichen Straßen höchstens betragen:

1. Fahrzeugbreite: 2500 mm
2. Abstand der Schlußleuchten und Rückstrahler vom Fahrzeugumriss: 400 mm"

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht sein.

Werden Fahrzeugbriefe ausgeteilt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 13. September 1972
In Vertretung
Hedeler

Beglaubigt:
Regierungsassistent

